

SONDERMELDUNG

COVID-19: Staat übernimmt Zahlung für technische Arbeitslosigkeit - **UPDATE**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Kontext der durch das Virus COVID-19 verursachten Pandemie informiert STALFORT Legal. Tax. Audit. regelmäßig über aktuelle Themen.

Unsere Beiträge zum Thema COVID-19 (und weitere) finden Sie hier (<https://stalfort.ro/nachrichten/>).

Vergangene Woche hatten wir berichtet, dass der Staat die Entschädigung der Arbeitnehmer bei technischer Arbeitslosigkeit trägt (Dringlichkeitsverordnung 30/2020) Den Artikel finden Sie hier [\[http://stalfort.ro/wp-content/uploads/2020/03/20200326_SONDERMELDUNG_Suspendierungsentschädigung.pdf\]](http://stalfort.ro/wp-content/uploads/2020/03/20200326_SONDERMELDUNG_Suspendierungsentschädigung.pdf)

Insbesondere hatten wir einige Beschränkungen und Unklarheiten erläutert, u.a.

- die Tatsache, dass Arbeitgeber, die ihren Betrieb nicht auf behördliche Verfügung hin unterbrechen, die Zahlung nur für 75% der aktiven Mitarbeiter und nur dann erhalten, wenn sie unfähig sind, alle Gehälter zu zahlen;
- die Unklarheit zu der Obergrenze von 4.071,75 RON.

Am 30.03.2020 hat die Regierung durch die Dringlichkeitsverordnung 32/2020 die **DVO 30/ 2020 bereits wieder geändert**. Folgende Änderungen sind relevant:

1. Bestimmte Voraussetzungen fallen weg

- Alle Arbeitgeber, die ihre Tätigkeit vorübergehend ganz oder teilweise infolge der SARS-COV-2- Epidemie reduzieren oder unterbrechen, erhalten vom Staat die Entschädigung, die sie ihren Arbeitnehmern wegen der technischen Arbeitslosigkeit bezahlen müssen.

- Die Obergrenze von maximal 75% der aktiven Mitarbeiter fällt weg; ebenfalls die Voraussetzung der Unfähigkeit, alle Gehälter zu bezahlen.
- Der Arbeitgeber muss eine eidesstattliche Erklärung über die Voraussetzungen und eine Arbeitnehmerliste abgeben; es ist kein Zertifikat über den Ausnahmezustand mehr erforderlich. Für die Dokumente werden noch Vorlagen veröffentlicht.

2. Obergrenze

- Die Obergrenze von 4.071,75 RON brutto (75% des Durchschnittsgehalts, das dem Haushalt der Sozialversicherung zu Grunde liegt) gilt unverändert fort.
- Sofern der Arbeitgeber ausreichend Budget hat, ist er berechtigt, die Differenz bis zu der im Arbeitsgesetzbuch festgelegten Entschädigung aufzustocken.

3. Antragstellung, Zahlung

- Anträge sind mit Anlagen elektronisch bei der zuständigen Arbeitsagentur einzureichen.
- Die Zahlungsfristen zwischen Staat und Arbeitgeber sowie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurden verkürzt.

Weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen werden nach wie vor dringend erwartet.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Das Team von STALFORT Legal. Tax. Audit.

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro